

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Mettmann
- Sondernutzungssatzung - vom 03.02.1987,
in der Fassung der 6. Änderung vom 23.07.2010
(Ratsbeschluss vom 28.09.2004)**

Aufgrund der §§ 18,19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch
- § 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 4 Straßenanliegergebrauch
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 6 Sonstige Benutzung
- § 7 Erlaubnis Antrag
- § 8 Erlaubnis
- § 9 Gebühren
- §10 Gebührenschuldner
- §11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- §12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung
- §13 Märkte
- §14 Ordnungswidrigkeiten
- §15 Schlussbestimmungen

§ 1**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Mettmann.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs.1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht, sowie die Nebenanlagen.

§ 2**Gemeingebrauch**

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

§ 3**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Die Verpflichtung, für Sondernutzungen eine Erlaubnis zu beantragen, wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Schankerlaubnis und sonstige Erlaubnisse aus dem Gaststättenrecht sowie Ausnahmegenehmigungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetzes) nicht berührt.

§ 4**Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 5**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- b) Je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- c) Je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- e) Im Fußgängerbereich Innenstadt (Freiheitstraße, Mühlenstraße, Kleine Mühlenstraße, Jubiläumsplatz, Tannisberg, Oberstraße, Markt, Lavalplatz und Mittelstraße) ist für die ansässigen Inhaber der Geschäfte die Ausstellung von Waren in der öffentlichen Verkehrsfläche bis höchstens 1,50 m erlaubt, wenn eine Mindestbreite von 3,50 m als öffentlicher Verkehrsraum vor den Geschäften freigehalten wird,
- f) Anlagen der öffentlichen Versorgung oder Einrichtungen wie Laternen, Schaltkästen, Telefonzellen, Polizei- und Feuerwehrsäulen, Wartehallen, Schutzdächer, und sonstige Anlagen der öffentlichen Verkehrsmittel,
- g) Die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- h) Das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- i) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
- j) Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (2) Bei Nutzung auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,35 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,5 m Metern unzulässig.
- (3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn insbesondere Belange des Brandschutzes, des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung, des Verkehrs, der Barrierefreiheit, oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts, dies erfordern.
- (4) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlagen entstehen, trägt der Nutzer.
- (5) Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und Änderung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung) für den Bereich der Innenstadt Mettmann bleiben von dieser Satzung unberührt und finden entsprechend Anwendung.

§ 6

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 7

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Mettmann zu stellen. Die Stadt ist berechtigt, dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen. Bei zu kurzfristiger Beantragung einer Sondernutzung kann die Erlaubnis ohne Angabe weiterer Gründe versagt werden.

- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Belange insbesondere des Brandschutzes, des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der barrierefreien Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9**Gebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostensatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Gebühren werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen durch Antragsteller, die caritative Zwecke verfolgen und diese belegen.
- (5) Gebührenfreiheit für die Sondernutzungserlaubnis schließt die Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht aus.

§ 10**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11**Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

Die Gebühren sind zu entrichten:

- a) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres.

- b) Bei auf Zeit oder Widerruf genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden. § 9.5 gilt entsprechend.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht oder verspätet ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Bei Änderung des Gebührentarifs erfolgt eine Neuberechnung und ggf. eine Verrechnung auf Grundlage des neuen Tarifs.
- (4) Soweit eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Sondernutzungsgebühren besteht, werden diese nur erstattet, wenn sie die Bagatellgrenze von 10,00 € überschreiten.

§ 13

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochenmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Mettmanner Wochenmarktordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittwochs und Samstags wird eine gewerbliche Sondernutzung in der Innenstadt zum Schutz der Märkte nicht zugelassen.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Sondernutzung in Anspruch nimmt, ohne hierfür die erforderliche Genehmigung beantragt zu haben (§ 7) oder
 2. eine gewerbliche Sondernutzung an den festgelegten Markttagen in der Innenstadt durchführt (§ 13).
- (2) Verstöße gegen diese Satzung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften oder Gesetzen bedroht sind, als Ordnungswidrigkeit geahndet. Sie können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 15**Schlussbestimmungen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.